

Grundordnung der Hochschule Mittweida

vom 28.06.2021

geändert durch Satzung vom 03.12.2025

konsolidierte Fassung vom 07.01.2026

Auf Grund von § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Grundordnung.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 1 Name, Profil und Gliederung der Hochschule Mittweida
- § 2 Angehörige und Mitglieder
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 6 Vertretung der Gleichstellung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

Teil 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1 Zentrale Organe

- § 9 Senat
- § 10 Erweiterter Senat
- § 11 Rektorat
- § 12 Hochschulrat

Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

- § 13 Fakultät
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin

Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen / An-Institute / Forschungszentrum

- § 16 Zentrale (wissenschaftliche) Einrichtungen (ZE / ZWE)
- § 17 In-Institute
- § 18 An-Institute
- § 19 Forschungszentren

Teil 3

Ehrungen durch die Hochschule

- § 20 Ehrensensator/Ehrensensatorin und Hochschulehrendnadel

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

Teil 1

Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 1 Name, Profil und Gliederung der Hochschule Mittweida

- (1) Die Hochschule Mittweida kann mit der Bezeichnung „HSMW“ abgekürzt werden.
- (2) Nach dem Hochschulnamen kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ angefügt werden.
- (3) Die Hochschule Mittweida arbeitet auf der Grundlage ihrer Hochschulentwicklungsplanung. Diese dient als Leitlinie in der Kommunikation mit internen und externen Zielgruppen und ist profilgebend bei der Entwicklung neuer Produkte und Projekte.
- (4) Die Hochschule Mittweida gliedert sich in Rektorat und nachgelagerte Struktureinheiten, Fakultäten, Zentrale wissenschaftlichen Einrichtungen und das Hochschulmanagement. Die Hochschule Mittweida gliedert sich in fünf Fakultäten mit folgenden Profilen:
 - Ingenieurwissenschaften
 - Angewandte Computer- und Biowissenschaften
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 - Soziale Arbeit
 - Medien
- (5) Die Hochschule Mittweida führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Angehörige und Mitglieder

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin kann im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen auf deren Antrag hin den Status von Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für Tarifbeschäftigte, die unbefristet beschäftigt waren.
- (2) Tarifbeschäftigte, Promovierende im kooperativen Verfahren, Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, insbesondere Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und Stipendiaten, die regelmäßig Aufgaben an der Hochschule Mittweida wahrnehmen, können auf deren Antrag hin die Rechte von Angehörigen temporär zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin.
- (3) Professoren und Professorinnen, die Forschungsaufgaben im Rahmen von Forschungsprojekten an der Hochschule wahrnehmen und an eine andere deutsche staatliche Hochschule wechseln, kann auf deren Antrag hin der Status eines Mitgliedes zweckgebunden und befristet für den Abschluss eines oder mehrerer drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Mittweida bei.
- (2) Angehörige der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Das Rektorat regelt Einschränkungen.

§ 4 Mitgliedergruppen

- (1) Für die Wahlen der Organe Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat werden in der Hochschule folgende Mitgliedergruppen gebildet:
 1. Gruppe der Hochschullehrenden,
 2. Gruppe der Mitarbeitenden im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsHSG,
 3. Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Promovierenden, die im Studiengang Promotionskolleg der Hochschule Mittweida immatrikuliert sind und in einem laufenden Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis auf Stipendienbasis mit der Hochschule Mittweida stehen, werden gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG der Gruppe der Mitarbeitenden gemäß Abs. 1 Nr. 2 zugeordnet.

§ 5 Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen, Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 SächsHSG sowie Gleichstellungsbeauftragte von Hochschule, Fakultäten und zentralen Einrichtungen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin nur für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers bzw. der Vorgängerin gewählt.

§ 6 Vertretung der Gleichstellung

In jeder Fakultät wird ein Gleichstellungsbeauftragter bzw. eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Für jede Gleichstellungsbeauftragte bzw. für jeden Gleichstellungsbeauftragten werden zusätzlich eine oder mehrere Vertretungen gewählt.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Termine und Tagesordnung des Senates und Erweiterten Senates werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Termine und Tagesordnung der Fakultätsräte werden fakultätsöffentlich bekannt gegeben.

- (2) Die jeweils vorsitzende Person schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vor.
- (3) Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat können in begründeten Ausnahmefällen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen.

§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

- (1) Die Ämter von Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin und Studiendekan oder Studiendekanin sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektor/Rektorin, Prorektor/Prorektorin, Kanzler/Kanzlerin) unvereinbar.
- (2) Die gleichzeitige Wahl eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten als Vertreter oder Vertreterin einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

Teil 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1 Zentrale Organe

§ 9 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 9 Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden,
 2. 5 Personen aus der Gruppe der Mitarbeitenden,
 3. 3 Personen aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch den Studentenrat gewählt.

§ 10 Erweiterter Senat

- (1) Dem Erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 10, sowie weitere
 2. 9 Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden,
 3. 5 Personen aus der Gruppe der Mitarbeitenden,
 4. 4 Personen aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch den Studentenrat gewählt.

§ 11 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch ein Rektorat geleitet, das aus
 1. dem Rektor/der Rektorin

2. zwei Prorektoren/Prorektorinnen und
3. dem Kanzler/der Kanzlerin

besteht.

- (2) Der Rektor/die Rektorin ist hauptberuflich tätig.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Prorektoren bzw. Prorektorinnen werden auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin durch das Rektorat festgelegt. Sie üben ihr Amt nebenberuflich aus und erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang vom Rektorat festgelegt wird.

§ 12 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 13 Fakultät

- (1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung selbstständig. Sie sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (2) Fakultäten sind neu zu bilden, zu teilen, zusammenzulegen oder aufzulösen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern. Die Untergliederung in Fakultäten ist dem Organigramm der Hochschule zu entnehmen.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
 2. die jeweiligen Mitgliedergruppen vertretenden Personen aus den Mitgliedergruppen entsprechend nachfolgender Festlegung:

Größe der Fakultät (Hochschullehr- ende/Planstel- len)	Anzahl der gewählten Vertreter/Vertreterinnen aus der Gruppe der			
	Summe	Hochschul- lehrenden	Mitarbeiten- den	Studierenden
≤ 20	12	7	3	2
ab 21	14	8	3	3

- (2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder je Gruppe bleibt für die Dauer der Wahlperiode gleich. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Ergänzungswahl dann statt, wenn die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden sonst nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Fakultätsrat kann bei Beschlussunfähigkeit abweichend von § 55 Abs.1 Satz 3 SächsHSG Beschlüsse in anderen außer in Berufungsangelegenheiten auch schriftlich fassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann elektronisch erfolgen.
- (4) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin

- (1) Der Fakultätsrat wählt in der Regel aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen auf Vorschlag des Rektorates seinen Dekan bzw. seine Dekanin. Der Vorschlag enthält einen oder mehrere Kandidierende und wird nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen erstellt.
- (2) In jeder Fakultät wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin ein Prodekan bzw. eine Prodekanin gewählt.
- (3) Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen abhängig von der Fakultätsgröße vom Rektorat festgelegt wird.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt 3

Zentrale Einrichtungen / An-Institute / Forschungszentren

§ 16 Zentrale (wissenschaftliche) Einrichtungen (ZE / ZWE)

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben in Lehre und Forschung und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen können unter der Verantwortung des Rektorats zentrale (wissenschaftliche) Einrichtungen gebildet werden.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von zentralen (wissenschaftlichen) Einrichtungen nach Absatz 2 entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat.
- (3) Zentrale (wissenschaftliche) Einrichtungen sind dem Organigramm der Hochschule zu entnehmen.

§ 17 In-Institute

- (1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschule kann das Rektorat die Errichtung, Änderung oder Schließung von In-Instituten auf Vorschlag der Fakultäten

oder bei fakultätsübergreifenden Instituten auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten beschließen.

- (2) Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb von In-Instituten kann das Rektorat durch eine Ordnung regeln.
- (3) In-Institute sind keine juristisch selbständigen Einrichtungen.
- (4) Beim Wegfall der definierten Aufgaben nach Abs. 1 kann das Rektorat In-Institute schließen.

§ 18 An-Institute

Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat eine rechtlich selbständige Einrichtung als An-Institut der Hochschule anerkennen, wenn diese gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt, die von der Hochschule allein nicht angemessen erfüllt werden können.

§ 19 Forschungszentren

Die Hochschule kann ein Forschungszentrum als juristisch selbständige Einrichtung gemäß § 101 SächsHSG errichten. Die Form der Zusammenarbeit mit der Hochschule wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Teil 3

Ehrungen durch die Hochschule

§ 20 Ehrensенator/Ehrensенatorin und Hochschulehрennadel

- (1) Die Hochschule kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde eines Ehrensенators bzw. einer Ehrensенatorin oder der Vergabe der Ehрennadel der Hochschule auszeichnen.
- (2) Kriterien für die Ehrungen durch die Hochschule legt der Senat fest. Der Senat entscheidet über Verleihung der Würde eines Ehrensенators bzw. einer Ehrensенatorin, das Rektorat über die Vergabe der Ehрennadel in geheimer Abstimmung. Mit der Ernennung zum Ehrensенator bzw. zur Ehrensенatorin werden keine Rechte verliehen.
- (3) Ehrungen können aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht von Anfang an gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind. Zuständig ist das vergebende Organ.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 21 Bekanntmachungen

Die Grundordnung und die Ordnungen der Hochschule werden im Internetportal unter www.hs-mittweida.de/ordnungen eingestellt und im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida öffentlich bekannt gemacht. Ein Exemplar der jeweiligen neu erlassenen Ordnung liegt in der öffentlichen Hochschulbibliothek zur Einsichtnahme aus.

§ 22 Inkrafttreten

Diese konsolidierte Fassung der Grundordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Grundordnung vom 28.06.2021 ist am 29.06.2021 in Kraft getreten. Die Änderungssatzung vom 03.12.2025 ist in der vom SMWK genehmigten Fassung am 22.01.2026 in Kraft getreten. Die konsolidierte Fassung wird hiermit bestätigt.

Mittweida, den 22.01.2026

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt
Der Rektor der Hochschule Mittweida